115/17

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. Oktober 1976 Nr. 5999

Die Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh unterbreitet dem Regierungsrat die Mutationen zum Allgemeinen Bebauungsplan zur Genehmigung.

Hofstetten-Flüh besitzt bereits einen rechtsgültigen Allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2447 vom 9. Mai 1969 genehmigt wurde.

Im Anschluss an die Genehmigung verschiedener Ergänzungen des seit 1969 rechtsgültigen Zonenplanes wurden inzwischen weitere Mutationen notwendig.

a) Strassenführung im Gebiet "Rothländ" Flüh:
Die beiden Strassenzüge des Hof- und St. Annaweges werden mit einer Ausbaubreite von 6 m erstellt. Die Baulinien sind beidseitig auf 5 m festgelegt. Das Areal der alten Strassenführung wird aufgehoben und der Wohnzone W 1 zugeteilt.

b) Umzonung der Parzelle GB Nr. 591:
Gemäss rechtsgültigem Bebauungsplan liegt das Grundstück GB Nr. 591 in der Wohnzone W 1. Mit einem Servitut und einzelnen Beschränkungen wird diese Parzelle neu der nichtstörenden Industriezone zugeteilt.

c) Berichtigung Waldabstandslinie und Bauzonengrenze im Gebiet "Rothländ":
Die Waldabstandslinie wurde durch die Forstorgane im Zusammenhang mit der Baulandumlegung "Rothländ" aufgrund des natürlichen Waldwuchses festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Februar bis 15. März 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche gütlich erledigt werden konnte. In

Anwendung von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte der Gemeinderat an der Sitzung vom 24. August 1976 die Mutationen zum Allgemeinen Bebauungsplan.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Mutationen zum Allgemeinen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Hofstetten-Flüh wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1976 noch 3 Pläne, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 1248 ) KK

Fr. 218.--

==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Marbach

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4149 Hofstetten-Flüh
Baukommission der EG, 4149 Hofstetten-Flüh, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Architekturbüro Schwörer Liner + Partner AG, Fischmarkt 12, 4410 Liestal

Amtsblatt Publikation:
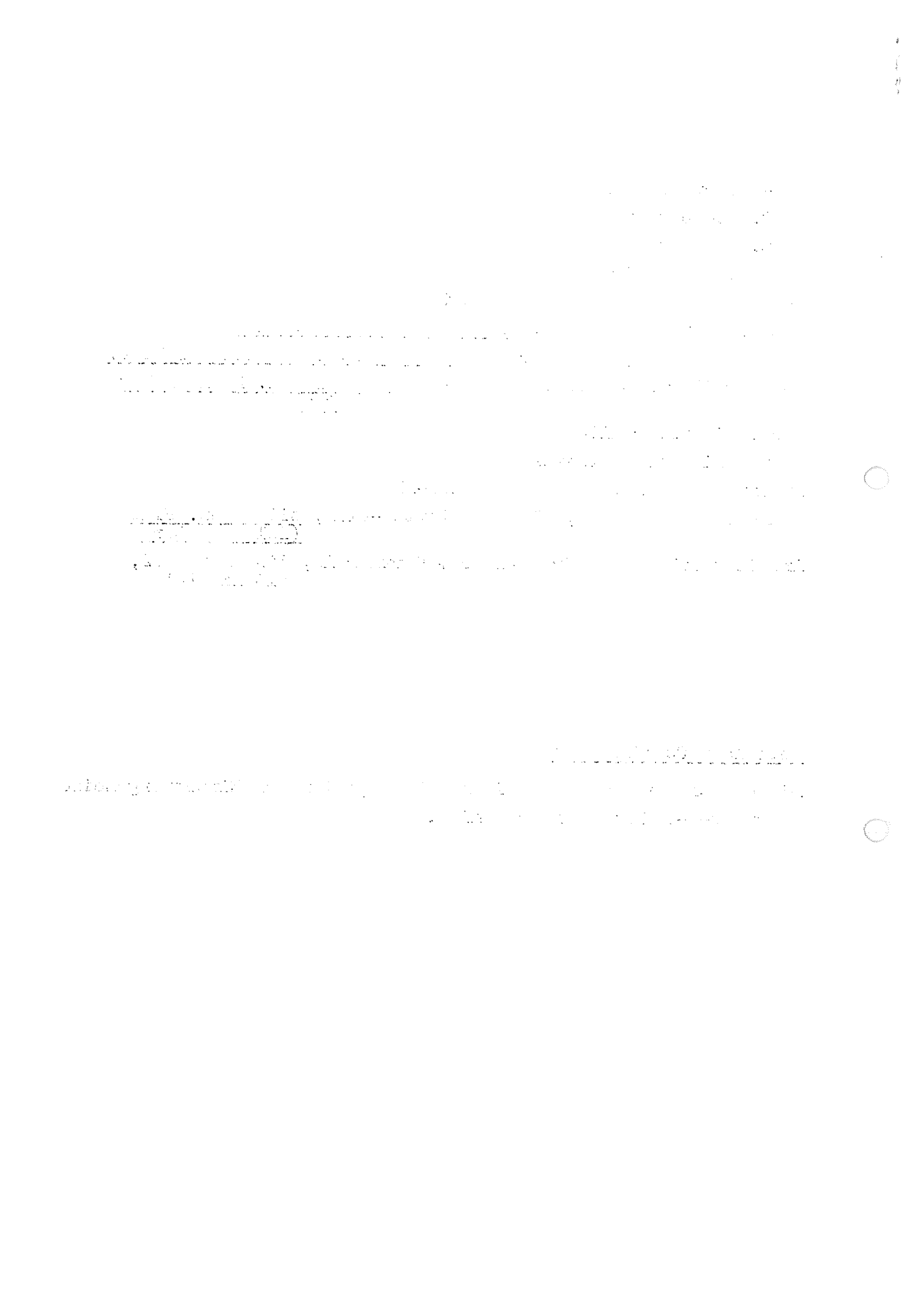
Die Mutationen zum Allgemeinen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh werden genehmigt.